



## Bauvorhaben

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____ Bezirksgericht _____
	Grundbuch _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____

1. Das zu errichtende Eigenheim (Wohnnutzfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> im  KG,  EG,  OG,  DG) wird von folgenden Personen mit Hauptwohnsitz bezogen:

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

2. Rechtsverhältnis an der bisher dauernd bewohnten Wohnung

Miete  Wohnungseigentum  Hauseigentum  sonstiges Nutzungsverhältnis (z.B. Mitbewohner bei Eltern)

3. Wer ist Eigentümer/in der bisherigen Wohnung?

\_\_\_\_\_

4. Was geschieht mit der bisherigen Wohnung nach Bezug des geförderten Eigenheims?

(Spätestens 6 Monate nach Bezug müssen die bisherigen Miet- und Eigentumsrechte jener Wohnungen aufgegeben werden, die in den letzten 5 Jahren vor Förderungszusicherung mit Hauptwohnsitz bewohnt wurden.)

\_\_\_\_\_

5. Die 2. Wohnung (Wohnnutzfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> im  KG,  EG,  OG,  DG) wird von folgenden Personen mit Hauptwohnsitz bezogen:

(Bitte nur ausfüllen, wenn eine Förderung für die Errichtung einer 2. Wohnung innerhalb von 10 Jahren ab Baubewilligung der ersten Wohnung beantragt wird.)

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## Energiestandard

Die bautechnische und haustechnische Ausführung entspricht dem energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands.

Datum des energetischen Befundes: \_\_\_\_\_

## Gewünschte Förderung bitte ankreuzen:

- Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung
- Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung  
ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 31.12.2019 möglich.
- Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens  
ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 31.12.2019 möglich.

## Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Aktueller Grundbuchsatz**
2. Rechtskräftiger **Baubewilligungsbescheid**
3. **Energetischer Befund** des OÖ Energiesparverbands  
Zu diesem Zweck senden Sie bitte die „Bauteilbeschreibung Neubau“ (s. Beilage), eine Kopie Ihres Bauplans und eine Kopie Ihres Energieausweises (falls vorhanden) direkt an den OÖ Energiesparverband, Landstr. 45, 4020 Linz.
4. Färbige Ausfertigung oder Farbkopie des baubehördlich **genehmigten Bauplans**
5. **Einkommensnachweis(e)** für das vorangegangene Kalenderjahr der (des) Förderungswerber(s) und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten und eingetragene Partner. Der Nachweis ist zu erbringen durch Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck), gegebenenfalls Einkommensteuer- bzw. Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl.
6. Bestätigung des Finanzamts über den Bezug von **Familienbeihilfe**
7. **Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.
8. Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

## HINWEIS:

**Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.**

**Ich (Wir) ersuche(n) um Erteilung des vorzeitigen Baubeginns und Bewilligung der Förderung gemäß dem Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 i.d.g.F..**

**Ich/Wir erkläre/n, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme/n zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.**

**Zusätzlich führen falsche Angaben zum Widerruf der Förderung und zur Rückforderung von bereits geleisteten Zahlungen.**

**Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/en Antragsteller/in

**Rückfragen:**

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund, zur barrierefreien Bauweise sowie zu nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen steht auch der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860 zur Verfügung.

# **Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung**

**Anhang 1**  
Stand: Mai 2018

## **Wer speichert und verarbeitet meine Daten?**

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)\* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 2610  
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

## **Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?**

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

## **Werden die Daten an Dritte übermittelt?**

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

## **Wie lange bleiben die Daten gespeichert?**

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

## **Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?**

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

\* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

# Information

## Förderung von Eigenheimen

Anhang 2  
Stand: Juli 2018

### 1. Wer wird gefördert?

1.1 Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die **Eigentümer** der zu verbauenden Liegenschaft sind.

#### 1.2 Einkommensgrenzen

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus der Summe der Einkommen des Förderungswerbers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

1 Person	37.000 Euro
2 Personen	55.000 Euro
Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt	zusätzlich 5.000 Euro
Alimentationsverpflichtung pro Kind	zusätzlich 5.000 Euro

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus den Bruttoeinkünften **abzüglich** der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 Einkommensteuergesetz 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, gesetzlich geregelte Waisenrenten, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen.

Die Förderung wird um 25%, 50% bzw. 75% reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10%, 20% bzw. 30% überschritten werden.

#### 1.3 Einkommensnachweise

a) Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind:

Lohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid gemäß Arbeitnehmerveranlagung

b) Zur Einkommensteuer veranlagte Personen:

Letzter Einkommensteuerbescheid

c) Landwirte:

Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid

d) Kinderbetreuungs- und Wochengeld, Arbeitslosengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u. dgl.

e) **Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.

1.4 Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

### 2. Wie wird gefördert?

#### A. VARIANTE VARIABLE VERZINSUNG:

Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren.

Die Höhe des Zuschusses beträgt ein Sechstel des geförderten Hypothekendarlehens, aufgeteilt auf die Darlehenslaufzeit von 30 Jahren. Während der ersten 15 Jahre beträgt die Höhe des Zuschusses 5 % pro Jahr und für die restliche Laufzeit 1,67 % pro Jahr des gesamten Förderbetrages.

Die variable Verzinsung erfolgt auf Basis des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines nach oben begrenzten Aufschlags. Die Tilgung beträgt im ersten Jahr 2,10 % des ursprünglichen Darlehensbetrags, danach wird diese um 1,86 % p.a. erhöht.

*Beispiel zur Förderung: Familie mit 2 Kindern, Niedrigenergiehaus, Darlehen 74.000,00 Euro*

Jahr	Förderung / Monat
1. bis 15. Jahr	51,39 Euro
16. bis 30. Jahr	17,12 Euro
Förderung gesamte Laufzeit	12.333,33 Euro

## B. VARIANTE FIXZINSSATZ:

Zinsenzuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung.

Die Fixverzinsung beträgt mindestens 1 % der gesamten Verzinsung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 1,50 % der gesamten Verzinsung.

ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 31.12.2019 möglich.

*Beispiel zur Förderung: Familie mit 2 Kindern, Niedrigenergiehaus, Darlehen 74.000,00 Euro*

Standardhaus	<b>45.000 Euro</b>
für die Errichtung als Niedrigenergiehaus	<b>+ 5.000 Euro</b>
für 2 Kinder	<b>+ 24.000 Euro</b>
Höhe des geförderten Hypothekendarlehens insgesamt	<b>74.000 Euro</b>

Die monatlich gleichbleibenden Rückzahlungsraten stellen sich bei diesem Beispiel bei folgenden Zinsannahmen (Gesamtverzinsung 2 %, 2,5 % und 3 %) wie folgt dar:

Zinssatz gesamt pro Jahr	Zuschuss = Ihre Ersparnis	Ihr Zinssatz pro Jahr	Ihre Rück- zahlungsraten pro Monat	Zinsen gesamt (in 20 Jahren)	Zuschuss = Ihre Ersparnis (in 20 Jahren)	Ihre Zinsleistung (in 20 Jahren)
2,00 %	<b>1,00 %</b>	1,00 %	<b>rd. 340,00 Euro</b>	rd. 15.580 Euro	<b>rd. 7.790 Euro</b>	rd. 7.790 Euro
2,50 %	<b>1,50 %</b>	1,00 %	<b>rd. 340,00 Euro</b>	rd. 19.470 Euro	<b>rd. 11.680 Euro</b>	rd. 7.790 Euro
3,00 %	<b>1,50 %</b>	1,50 %	<b>rd. 360,00 Euro</b>	rd. 23.780 Euro	<b>rd. 11.890 Euro</b>	rd. 11.890 Euro

**Die jeweils mögliche Gesamtverzinsung erfragen Sie bitte aktuell vor Ihrer Antragstellung!**

Nach Ablauf von 5 Jahren kann der Zuschuss für beide Varianten neu bemessen werden, wenn sich z.B. das Einkommen oder das Zinsniveau in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben. Die Zinsenzuschüsse können auch zur Gänze entfallen, wenn die Einkommensgrenzen, die die Voraussetzung der Förderbarkeit bilden, überschritten werden.

## C. EINMALIGER, NICHT RÜCKZAHLBARER ZUSCHUSS

in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens.

ACHTUNG: Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 31.12.2019 möglich.

### 2.1 Höhe des geförderten Hypothekendarlehens:

Bei der Errichtung als **Standardhaus** beträgt das geförderte Hypothekendarlehen **45.000 Euro**.

## 3. Mögliche Förderzuschläge:

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um:

3.1 **5.000 Euro** bei der Errichtung als **Niedrigenergiehaus**

3.2 oder **10.000 Euro** bei der Errichtung als **Optimalenergiehaus**

Konkrete Erläuterungen zum Standard-, Niedrigenergie- bzw. Optimalenergiehaus finden Sie in der beiliegenden "Bauteilbeschreibung Neubau".

3.3 **10.000 Euro** bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten).

Konkrete Erläuterungen zum Thema „Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen“ finden Sie in der beiliegenden „Bauteilbeschreibung Neubau“.

3.4 **12.000 Euro** für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt des Förderungswerbers lebt, wenn der/die Grundeigentümer/in oder der/die Ehegatte/in für das Kind Familienbeihilfe bezieht. Bei der Fördervariante mit 30 Jahren Laufzeit gilt dies auch für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden. Die Zuzählung dieses nachträglich bewilligten Betrags erfolgt jedoch vermindert um die seit Laufzeitbeginn fiktiv angefallenen Kapitaltilgungsbeträge bei angenommener gleichzeitiger Auszahlung beider Darlehensbeträge. Die ursprüngliche Darlehenslaufzeit wird durch diese Aufstockung nicht verändert.



- 3.5 **3.000 Euro**, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird.  
Konkrete Erläuterungen zum Thema „Barrierefreiheit“ finden Sie in der beiliegenden „Bauteilbeschreibung Neubau“.
- 3.6 **20.000 Euro** für die Errichtung einer zweiten Wohnung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren ab Baubewilligung errichtet wird.  
Die 2. Wohnung muss mit Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Z.14 Oö. WFG 1993 bewohnt werden (Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im 2. Grad der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter im 2. Grad der Seitenlinie).  
Die Anweisung der Zinszuschüsse bei der zweiten Wohnung erfolgt erst nach Nachweis des Bezugs mit Hauptwohnsitz.  
Die Wohnung hat eine Mindestgröße von 80m<sup>2</sup> aufzuweisen. Für die Errichtung einer 2. Wohnung gibt es keine Steigerungsbeträge.
- 3.7 **18.000 Euro** bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern, sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.  
Diese Objekte dürfen nur aus einer Wohnung bestehen. Reihen-/Doppelhäuser, die auf einer eigenen Parzelle errichtet werden, können eine 2. Wohnung aufweisen, nicht jedoch im Wohnungseigentum (Förderbestimmungen: siehe Punkt 3.6).

#### 4. Förderungsvorgang:

##### 4.1 Energiesparende Bauweise

Der Nachweis über die energetischen Anforderungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands.

Zu diesem Zweck senden Sie bitte die „Bauteilbeschreibung Neubau“ (s. Beilage), eine Kopie Ihres Bauplans und eine Kopie Ihres Energieausweises (falls vorhanden) direkt an den OÖ Energiesparverband, Landstr. 45, 4020 Linz.

**Tipp: Senden Sie die Unterlagen an den OÖ Energiesparverband wenn möglich bereits vor Ihrer Antragstellung bei der Abteilung Wohnbauförderung. Wenn der energetische Befund bereits bei Antragstellung vorliegt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!**

##### 4.2 Vorzeitiger Baubeginn

Mit dem Bau darf erst nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns durch die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, begonnen werden. Voraussetzung ist ein vollständig ausgefülltes und mit den erforderlichen Unterlagen versehenes Ansuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zum Baubeginn keinen Rechtsanspruch auf die Förderung begründet.

##### 4.3 Förderungszusicherung

Die Bewilligung und die Förderungszusicherung erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Voraussetzung für die Auszahlung des Hypothekendarlehens ist die grundbücherliche Sicherstellung und die Fertigstellung des Rohbaus mit Bedachung.

Die Auszahlung des einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt nach Bezug des geförderten Eigenheims, Aufgabe der bisherigen Wohnrechte und Erfüllung aller energetischen Auflagen.

#### 5. Voraussetzungen der Darlehensauszahlungen:

Die OÖ. Landesbank Aktiengesellschaft wird von Ihnen folgende Unterlagen anfordern:

5.1 Rohbaubestätigung (mit Dach). Ausstellung erfolgt durch die Gemeinde.

5.2 Rücksendung des gerichtlich oder notariell beglaubigten Schuldscheins.

5.3 Der OÖ. Landesbank Aktiengesellschaft bleibt es unbenommen, weitere erforderliche Nachweise, vor allem im Hinblick auf die Absicherung des Darlehens, zu verlangen.

#### 6. Aus der Förderung erwachsen Ihnen nachstehende Verpflichtungen:

6.1 **Bezug** des geförderten Eigenheims innerhalb von längstens 3 Jahren ab Datum der Zusicherung.

6.2 **Aufgabe sämtlicher Wohnungen** (Miet- und Eigentumswohnungen), die in den letzten 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Förderungszusicherung, bewohnt wurden, spätestens 6 Monate nach Bezug des geförderten Eigenheims.

6.3 **Widmungsgemäße Verwendung**, d.h. das Wohnobjekt muss vom Förderungsnehmer selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben. Eine geförderte 2. Wohnung muss mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, erfolgt die Einstellung bzw. Rückforderung der Zuschüsse!

6.4 Bei Inanspruchnahme des einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses sind die Förderungsauflagen analog der Hypothekendarlehensvariante für 30 Jahre einzuhalten. Bei Verkauf der Liegenschaft ist der Förderungsnehmer verpflichtet, den Umstand, dass das Eigenheim gefördert errichtet wurde, nachweislich mit dem Käufer zu kommunizieren.



## **7. Wichtige Hinweise:**

- 7.1 Jede Wohnung hat eine Mindestgröße von 80 m<sup>2</sup> aufzuweisen.
- 7.2 Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden.
- 7.3 Förderungsvoraussetzung ist der Einsatz eines hocheffizienten alternativen Energiesystems (Konkrete Hinweise – s. beiliegende „Bauteilbeschreibung Neubau“).
- 7.4 Grundlagen für die Bewertung der Förderungshöhe bilden der energetische Befund, der diesem Befund zugrunde liegende Bauplan und die diesem Befund zugrunde liegende „Bauteilbeschreibung Neubau“.

## **Rückfragen:**

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund, zur barrierefreien Bauweise sowie zu nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen steht auch der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860 zur Verfügung.



# BAUTEILBESCHREIBUNG NEUBAU

## Für die Erlangung eines energetischen Befundes durch den OÖ Energiesparverband



Amt der Oö. Landesregierung  
**im Wege des OÖ Energiesparverbandes**  
 Landstraße 45  
**4020 Linz**

### Wohnbauförderung für

- Standardhaus
  Zusatzförderung barrierefreies Bauen  
 Niedrigenergiehaus
  Zusatzförderung nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe  
 Optimalenergiehaus

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen!

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und schicken Sie es gemeinsam mit einem Bauplan (Kopie) möglichst vor Baubeginn an den

**OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0732/7720-14860 oder 0800/205 206  
 oder per E-Mail an [befund@esv.or.at](mailto:befund@esv.or.at).**

Wenn Sie die Beschreibung der Bauteile in Form eines Energieausweises beilegen, braucht Punkt 4 der Bauteilbeschreibung NICHT ausgefüllt werden.

### Antragsteller/in

Name grundbücherliche/r Eigentümer/in	Vorname _____ Familiename _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Name Ehegatte/-gattin / Lebensgefährte/in	Vorname _____ Familiename _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon (Privat/Arbeit/Mobil) _____ E-Mail _____
Bauadresse	Katastralgemeinde _____ Grundstücks-Nr. _____ Einlagezahl _____ Baujahr _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

## 1. Angaben zum Energiestandard:

Folgende Energiekennzahlen bestimmen die Förderhöhe, Zutreffendes bitte ankreuzen:

	Maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$	Basisförderung
<input type="checkbox"/> Standardhaus	$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3xAV)$ max. 47,6 kWh/m <sup>2</sup> a oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xAV)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$	€ 45.000,-
<input type="checkbox"/> Niedrigenergiehaus	$HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1+3xAV)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xAV)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$	€ 50.000,-
<input type="checkbox"/> Optimalenergiehaus	$HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1+3xAV)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xAV)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$	€ 55.000,-

### Mögliche Förderzuschläge:

- Barrierefreies Bauen + € 3.000,-
- Nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe + € 10.000,-

Zusätzlich gibt es Förderzuschläge für Kinder und Reihenhäuser.

## 2. Angaben zur Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage:

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

Bitte wählen Sie eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme aus und kreuzen Sie es an:

1. Heizungssystem auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) kombiniert
  - mit einer thermischen Solaranlage
  - mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage
2.  Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht
3.  Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt
4. Wärmepumpe, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht. Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) beträgt max. 40°C.

Die Wärmepumpe ist kombiniert

- mit einer thermischen Solaranlage
- mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage (die Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe)

Angabe der max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems: \_\_\_\_\_ °C

Ausnahmefall: Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht (der Nachweis ist beizulegen).

Das Erdgas-Brennwert-System ist kombiniert

- mit einer thermischen Solaranlage
- mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage
- mit einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude
- mit einem physikalischen Anteil von zumindest 30% des Gases aus erneuerbaren Energieträgern

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilungs- und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabesysteme vorzusehen.

Details zu den Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage siehe unter Informationen hinten.

### 3. Angaben zu den haustechnischen Anlagen:

Sollte eine thermische Solaranlage, eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage bzw. eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung errichtet werden, kreuzen Sie dies bitte an und geben Sie uns dazu folgende Punkte an:

1.  Thermische Solaranlage:

Kollektorfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Volumen des Warmwasser-/Pufferspeichers: \_\_\_\_\_ Liter

2.  netzgekoppelte Photovoltaikanlage:

Anlagen-Peak-Leistung: \_\_\_\_\_ kW<sub>peak</sub>

3.  Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude (Komfortlüftung):

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): \_\_\_\_\_

Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): \_\_\_\_\_ % Länge des Sole-/Erdwärmetauschers: \_\_\_\_\_ m

### 4. Bauteilbeschreibung:

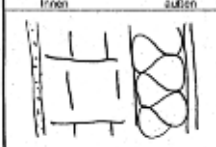
(muss NICHT ausgefüllt werden, wenn Sie die Beschreibung der Bauteile in anderer Form beilegen, z.B. Energieausweis)

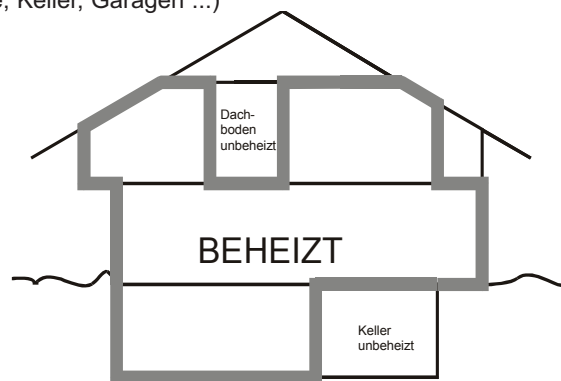
Wie in untenstehender Skizze angeführt, benötigen wir von Ihnen Angaben über die Aufbauten **aller** Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft:

- Außenwände (bitte Mauerstein-Produktbeschreibung angeben, wenn schon bekannt)
- Kellerdecke
- Dachschräge und Zangendecke
- Erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen (Dachräume, Keller, Garagen ...)
- Decke zum Balkon über Wohnraum und Decke über Außenluft
- Sonstige Bauteile

#### AUSFÜLLBEISPIEL:

##### BAUTEIL: Außenwand

Skizze Konstruktion		Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
innen	außen			
		1	Innenputz	2
		2	Hochlochziegel	30
		3	Dämmplatte	16
		4	Armierungsschicht / Putz	0,8
		5		
		6		




■ .... eine Beschreibung des Bauteils wird benötigt

##### BAUTEIL: Fenster, verglaste Türen und Haustüren

Produktbeschreibung (wenn bekannt)	U-Wert der Verglasung U <sub>g</sub>	g-Wert der Verglasung (wenn bekannt)	Gesamt-U-Wert (wenn bekannt) U <sub>w</sub> /U <sub>d</sub>
<b>Fenster</b>	W/m <sup>2</sup> K		W/m <sup>2</sup> K
<b>Haustüre</b>	W/m <sup>2</sup> K		W/m <sup>2</sup> K

##### BAUTEIL: Außenwand

Fläche der Wandheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion		Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
innen	außen			
		1		
		2		
		3		
		4		
		5		
		6		

**BAUTEIL: Oberste Geschoßdecke / Zangendecke**

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

**BAUTEIL: Dachschräge**

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

**BAUTEIL: Boden erdanliegend / Kellerdecke**      Fläche der Fußbodenheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

**BAUTEIL: Kelleraußenwand**

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

**BAUTEIL: Kellerboden**      Fläche der Fußbodenheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Zusatzblätter.

## 5. Anforderungen an den Bauplan:

**Bitte übermitteln Sie eine Kopie des Bauplans (der Plan verbleibt beim OÖ Energiesparverband) bzw. den Bauplan per E-Mail im pdf-Format aus dem Folgendes ersichtlich ist:**

- Grundrisse mit Raumbezeichnungen, Querschnittzeichnung und Hausansichten im Maßstab 1:100
- Vermaßung der Grundrisse und Fensterabmessungen
- Lageplan mit Nordpfeil
- Deckblatt/Titelblatt des Einreichplans

### **Energieausweis:**

Sollten Sie bereits einen Energieausweis haben, legen Sie uns diesen bitte in Kopie bei.

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens. Ich (Wir) bin (sind) mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich (Wir) stimme(n) im Rahmen der Begutachtung einer direkten Kontaktaufnahme mit der/dem Aussteller/in des Energieausweises, Planer/in bzw. Baumeister/in zu.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), das Gebäude und das Energiesystem meinen (unseren) Angaben entsprechend oder energieeffizienter auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en Antragsteller/in



## Informationen betreffend bau- und haustechnische Anforderungen



### Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen **Bauplan** (Kopie), eine ausgefüllte **Bauteilbeschreibung** und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den **OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz oder per E-Mail an [befund@esv.or.at](mailto:befund@esv.or.at)**
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z. B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

### Wie wird gefördert?

1. Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung.
2. Zinsenzuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung (bis 31.12.2019).
3. Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens (bis 31.12.2019).

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen,...) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732/7720-14143, [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ( $HWB_{Ref,RK}$ ) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ( $f_{GEE,RK}$ ) geführt werden.

	Maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$	Basisförderung
<b>Standardhaus</b>	$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3xAV)$ max. 47,6 kWh/m <sup>2</sup> a oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xAV)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$	€ 45.000,-
<b>Niedrigenergiehaus</b>	$HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1+3xAV)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xAV)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$	€ 50.000,-
<b>Optimalenergiehaus</b>	$HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1+3xAV)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xAV)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$	€ 55.000,-

Die Erhöhungsbeträge von 5.000,- Euro für das Niedrigenergiehaus bzw. weitere 5.000,- Euro für das Optimalenergiehaus werden solange gewährt, bis diese Standards nicht ohnehin als gesetzlicher Mindeststandard gelten.

### Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird;
2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird. Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.

5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z. B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Ausnahmefall Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabensysteme vorzusehen.

#### **Förderzuschläge:**

Zusätzlich gibt es Zuschläge für Kinder, barrierefreies Bauen, nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe und Reihenhäuser.

#### **1. Barrierefreiheit:**

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um 3.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird.

Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgeeignete Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist.  
Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
- c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

**siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen" unter [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)**

#### **2. Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen:**

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um 10.000 Euro. Davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten. Der Verzicht bezieht sich ausschließlich auf das Material der Dämmschicht, nicht jedoch auf notwendige, systembedingte Komponenten (z.B. organische Füllstoffe in Klebe- und/oder Armierungsmassen oder Schlussbeschichtungen) oder organische Hilfsstoffe im Dämmstoff, insbesondere Stützfasern. Mineralölbasierte Dämmstoffe sind zum Beispiel Dämmplatten aus Polystyrol (EPS und XPS), Polyurethan (PU), Phenolharzschaum oder Dämmschüttungen mit EPS-Granulat.

#### **Was bietet die Energieberatung des OÖ Energiesparverbandes?**

Sie haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Bauvorhaben im Rahmen der kostenlosen produktunabhängigen Energieberatung zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, Elektrogeräte, etc).

#### **Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

OÖ Energiesparverband  
Landstraße 45, 4020 Linz  
Energiespar-Hotline 0800/205 206  
Tel. 0732/7720-14860  
[info@energiesparverband.at](mailto:info@energiesparverband.at)  
[www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)  
ZVR 171568947

#### **Informationen zur Wohnbauförderung:**

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen,...) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung. Das Antragsformular SGD-Wo/E-4 finden Sie auf [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,  
Tel.: 0732/7720-14143.